

3. Satzung vom 03.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016, hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung vom 28.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Art und Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich:

a)	für ein 60 l Restabfallgefäß	168,91 €
b)	für ein 80 l Restabfallgefäß	183,78 €
c)	für ein 120 l Restabfallgefäß	213,52 €
d)	für ein 240 l Restabfallgefäß	302,75 €
e)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß	942,17 €
f)	für ein 120 l Bioabfallgefäß	59,57 €
g)	für ein 240 l Bioabfallgefäß	119,14 €

(3) Die Benutzungsgebühr für den Beistellsack für Restmüll (35l) beträgt 2,50 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 03.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, 03.12.2019

gez. Kunth
Bürgermeister